



BMF – IV/8 (IV/8)

9. Juli 2015

BMF-010302/0052-IV/8/2015

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

AH-3210, Arbeitsrichtlinie Verteidigungsgüter und Feuerwaffen

Die Arbeitsrichtlinie Verteidigungsgüter und Feuerwaffen (AH-3210) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Dienststellen des Zollamtes Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 9. Juli 2015

1. Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmung

1.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und den Zollorganen anzuwendende Beschränkung sind:

- das Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 - [AußWG 2011](#) erlassen wird, BGBl. I Nr. 26/2011;
- die Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011 - [1. AußWV 2011](#), BGBl. II Nr. 343/2011;
- die Zweite Außenwirtschaftsverordnung 2019 - [2. AußWV 2019](#), BGBl. II Nr. 3/2020;
- die [Richtlinie 2009/43/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern („[Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union](#)“), ABl. Nr. L 146 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung des BMWET zur Festlegung, welche Güter als Verteidigungsgüter im Sinne von [§ 1 Z 4 des AußWG 2011](#) anzusehen sind;
- die [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr, [ABl. Nr. L 94 vom 30.03.2012 S. 1](#).

1.2. Begriffsbestimmungen

1. „Verteidigungsgüter“ sind alle Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union, die im Anhang zur [Richtlinie 2009/43/EG](#) zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern, [ABl. Nr. L 146 vom 10.06.2009 S. 1](#), in der jeweils geltenden Fassung, genannt sind;
2. „Feuerwaffe“ jede tragbare Waffe gemäß [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates, die Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung durch einen Lauf verschießt, die für diesen Zweck gebaut ist oder die für diesen Zweck umgebaut werden kann;

Ein Gegenstand gilt als zum Umbau geeignet, um Schrot, Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung zu verschießen, wenn er das Aussehen einer Feuerwaffe hat und sich aufgrund seiner Bauweise oder des Materials, aus dem er hergestellt ist, zu einem Umbau eignet;

3. „Teile“ von Feuerwaffen ist jedes besonders für eine Feuerwaffe konstruierte und für ihr Funktionieren wesentliche Teil oder Ersatzteil gemäß Anhang I der Feuerwaffen VO, insbesondere der Lauf, der Rahmen oder das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück und jede zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmte oder umgebaute Vorrichtung;
4. „wesentliche Komponenten“ von Feuerwaffen sind der Verschlussmechanismus, das Patronenlager und den Lauf einer Feuerwaffe, die als Einzelteile unter dieselbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffe, zu der sie gehören oder für die sie bestimmt sind;
5. „Munition“ - die vollständige Munition oder ihre Komponenten gemäß [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) einschließlich Patronenhülsen, Zündhütchen, Treibladungspulver, Kugeln oder Geschosse, die in einer Feuerwaffe verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Bestandteile selbst in dem betreffenden Mitgliedstaat genehmigungspflichtig sind;
6. „deaktivierte Feuerwaffe“ - ein Gegenstand, der der Definition einer Feuerwaffe in sonstiger Hinsicht entspricht, der jedoch durch ein Deaktivierungsverfahren auf Dauer unbrauchbar gemacht wurde, das gewährleistet, dass alle wesentlichen Teile der Feuerwaffe auf Dauer unbrauchbar gemacht worden sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Feuerwaffe ermöglicht;
7. „Militärgüter“ - sind in gleicher Weise körperliche Waren, Software und Technologie; sie können in materieller oder immaterieller Form (Fax, Telefon, elektronische Medien, Internet) ausgeführt, übertragen oder bereitgestellt werden;
8. „Ausfuhr“ ist gemäß [§ 1 Abs. 1 Z 11 AußWG 2011](#) das Verbringen von Waren aus dem Bundesgebiet in einen Drittstaat, insbesondere durch ein Ausfuhrverfahren im Sinne von Art. 269 UZK, eine Wiederausfuhr im Sinne von Art. 270 UZK oder eine vorübergehende Ausfuhr im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs im Sinne von Art. 259 UZK;
9. „Durchfuhr“ ist die Beförderung von Gütern in und durch das Zollgebiet der Europäischen Union zum einem Bestimmungsziel in einem Drittstaat, sofern die Güter nicht in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen und die Beförderung auch durch das Bundesgebiet erfolgt, auch wenn sie dabei umgeladen werden;

10. „Verbringung“ - die Lieferung oder Beförderung eines Verteidigungsgutes aus Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat;
11. „Einzelgenehmigung“ – Werden durch die zuständige Behörde – in Österreich das BMWET - für die Ausfuhr oder Verbringung einzelne in der Genehmigung genannte Güter an einen bestimmten Empfänger für eine bestimmte Geltungsdauer erteilt.
Abschreibungen innerhalb der Geltungsdauer sind möglich;
12. „Globalgenehmigung“ –Werden für die Ausfuhr oder Verbringung von einer oder mehrere Arten oder Kategorien von Gütern mit einem oder mehreren genau festgelegten Empfängern durch die zuständige Behörde (in Österreich das BMWET) erteilt. Sie berechtigen zu einer Vielzahl von Ausfuhren im Rahmen des Geltungsumfanges und der Geltungsdauer der Globalgenehmigung;
13. „Allgemeingenehmigung“ - Diese zeitlich unbegrenzte Genehmigung gilt für eine oder mehrere bestimmte Güterkategorien (ML1 - ML22) im Rahmen von Lieferungen innerhalb der EU. Diese kann nur für genau festgelegte Vorgänge erteilt werden (IVER1 - IVER9).

1.3. Militärgüter nach dem AußWG 2011 und nach der EU-Feuerwaffenverordnung

- (1) Militärgüter können im Außenwirtschaftsgesetz bzw. in der Außenwirtschaftsverordnung (zivile Militärgüter) oder im [Kriegsmaterialgesetz](#) (Kriegsmaterial) geregelt sein. Bei beiden Regelungen handelt es sich um österreichische Rechtsakte, die in weiten Bereichen EU-Vorgaben umsetzen und diese auch um nationale Vorschriften ergänzen und erweitern.
- (2) Für gelistete Militärgüter besteht sowohl bei der Ausfuhr, Durchfuhr als auch bei der innergemeinschaftlichen Verbringung eine Genehmigungspflicht.
- (3) Zusätzlich zur Militärgüterliste nach dem [AußWG 2011](#) sind im Anhang I der EU-FeuerwaffenVO bestimmte Schusswaffen (für Schrot, Kugeln oder ein anderes Geschöß) gelistet, die in der Ausfuhr ebenfalls der Genehmigungspflicht unterliegen.
- (4) Güter der Positionen ML1 (Handfeuerwaffen) und ML3 (Munition) der Militärgüterliste sowie **nur** der EU-Feuerwaffenverordnung unterliegende Schusswaffen (Schrotgewehre, "Gummigeschoss- und Kleinkaliberwaffen") sind in der Ausfuhr genehmigungspflichtig.

Hinweis: Gewisse Güter (insb. Schusswaffen und Munition) können aufgrund ihrer technischen Spezifikationen sowohl von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU (Position ML1-3) als auch vom Anhang I der EU-Feuerwaffenverordnung erfasst sein. Beispiele dazu sind Pistolen Kal. 9x19 mm, Jagdbüchsen und Munition.

(5) Für die **innergemeinschaftliche Verbringung** von **Schusswaffen** (Schrotgewehre, "Gummigeschoss- und Kleinkaliberwaffen") findet die EU-FeuerwaffenVO keine Anwendung; hierfür gelten die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes/Außenwirtschaftsverordnungen.

(6) Die **innergemeinschaftliche Verbringung** von **Militärgütern** ist grundsätzlich genehmigungspflichtig (nationale Allgemeingenehmigungen IVER 1 bis IVER 9).

1.4. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2A. Ausfuhr

2A.1. Allgemeines

(1) Die Ausfuhr bzw. die Vermittlung von Verteidigungsgütern von Österreich in einen Drittstaat oder in einen EU-Mitgliedstaat und die technische Unterstützung unterliegen der Genehmigungspflicht gemäß [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#). Die Bewilligungen werden nach österreichischem Recht ausgestellt.

(2) Für die Ausfuhr von Faustfeuerwaffen, ihren Teilen, wesentlichen Komponenten und Munition in Drittstaaten (= Nicht-EU-Mitgliedstaaten), die in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) („EU-Feuerwaffenverordnung“) gelistet sind, besteht ebenfalls eine Genehmigungspflicht. Diese Bewilligung wird jedoch nach EU-Recht ausgestellt.

(3) Für die Ausfuhr von Militärgüter (ML1 und ML3) sowie von Schusswaffen (Schrotgewehre, "Gummigeschoss- und Kleinkaliberwaffen"), die der EU-Feuerwaffenverordnung unterliegen, gibt es in der **Ausfuhr** ein einheitliches Genehmigungsverfahren (Einzel –und Globalgenehmigungen).

(4) Die Ausfuhr von Verteidigungsgütern (wie etwa Pistolen oder Jagdbüchsen) in Länder, gegenüber denen ein Waffenembargo besteht, ist grundsätzlich verboten.

2A.2. Ausfuhr von Verteidigungsgütern

2A.2.1. Allgemeines

(1) In der Ausfuhr unterliegen grundsätzlich alle Waren der Militärgüterliste und der Feuerwaffenverordnung zumindest der Genehmigungspflicht.

(2) Es bestehen jedoch Sonderregelungen/Ausnahmeregelungen für die vorübergehende Ausfuhr von erfassten Waren für Jäger und Sportschützen.

Gemäß [§ 2 Abs. 2 der 2. AußWV 2019](#) ist die Ausfuhr von Verteidigungsgütern in die Waffenembargoländer Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Birma/Myanmar, Bolivarische Republik Venezuela, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Irak, Iran, Libanon, Libyen, Russland, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Zentralafrikanische Republik verboten.

2A.2.2. Ausfuhr von Verteidigungsgüter mit Genehmigung in bestimmte Waffenembargoländer

(1) Gemäß [§ 2 Abs. 3 der 2. AußWV 2019](#) sind Ausfuhren in **andere** als die unter Abschnitt 2A.3. angeführten Waffenembargoländer mit einer Ausfuhrgenehmigung (Einzel- oder Globalausfuhrgenehmigung) der zuständigen Behörde – in Österreich das BMWET - möglich, sofern diese Ausnahmeregelung in den diversen Beschlüssen (zB OSZE Beschluss) enthalten sind.

(2) Eine Auflistung jener Länder, die nicht einem Ausfuhrverbot aufgrund eines Waffenembargos, sondern einer Genehmigungspflicht unterliegen, sind auf der Homepage des BMWET unter „[Ausnahmen von Waffenembargos](#)“ abfragbar.

(3) In der Ausfuhranmeldung muss der Anmelder erklären, dass eine gültige Ausfuhrgenehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus vorliegt. In e-zoll ist dazu der Dokumentenartencode "4AHV" (Ausfuhrgenehmigung für Verteidigungsgüter nach dem [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und den Verordnungen hierzu) zu verwenden. Außerdem ist in der Ausfuhranmeldung die Nummer der Ausfuhrgenehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. anzuführen.

Hinweis: Bei jenen Genehmigungen des BMWET, wo im Feld 15 „MLxx“ aufscheint, ist der Ausfuhrantrag ausschließlich in Österreich zu stellen, da es sich um eine nationale Regelung handelt.

2A.2.3. Innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern

(1) Die Verbringung von Verteidigungsgütern in ein anderes EU-Mitgliedsland ist ebenfalls genehmigungspflichtig.

(2) Folgende Arten der Genehmigungen sind möglich: Einzelgenehmigung (Gültigkeit max. 1 Jahr), Globalgenehmigung (Gültigkeit max. 3 Jahre) oder Allgemeingenehmigung (IVER 1 bis IVER 9).

2A.2.4. Ausfuhr von Verteidigungsgütern in andere Länder als Waffenembargoländer

Die Ausfuhr von Verteidigungsgütern in andere Länder als die Waffenembargoländer des Abschnitts 2A.2.2. darf gemäß [§ 14 Abs. 1 Z 1 AußWG 2011](#) nur mit gültiger Ausfuhrgenehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (Einzelausfuhrgenehmigung, Globalausfuhrgenehmigung) erfolgen.

2A.3. Ausfuhr von Gütern, die der EU-Feuerwaffenverordnung unterliegen

2A.3.1. Allgemeines

Die Ausfuhr von Schusswaffen, die in der EU-Feuerwaffenverordnung gelistet sind, in ein Drittland ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.

2A.3.2. Ausfuhr von Feuerwaffen mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 4 Abs. 1 Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) ist für die Ausfuhr der in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) aufgeführten Feuerwaffen, ihrer Teile, wesentlichen Komponenten und Munition (siehe Anlage 1) eine Genehmigung (Einzel- oder Globalausfuhrgenehmigung) der zuständigen Behörde erforderlich.

(2) Die Genehmigung wird entweder schriftlich oder in elektronischer Form von den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

Hinweis: Da diese Genehmigungen EU-weit gültig sind, kann der Ausfuhrantrag in jedem EU-Mitgliedsland gestellt werden.

(3) In e-zoll ist dazu der Dokumentenartencode "E020" (Ausfuhrgenehmigung für Feuerwaffen) zu verwenden.

2A.3.3. Ausfuhr von Feuerwaffen ohne Ausfuhrgenehmigung

2A.3.3.1. Ausnahme für Jäger oder Sportschützen

(1) Gemäß [Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a Z i der Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) ist eine Ausfuhrgenehmigung nicht erforderlich für die **vorübergehende Ausfuhr** von

- einer oder mehrerer Feuerwaffen;
- deren wesentlichen Komponenten, wenn sie gekennzeichnet sind, sowie deren Teilen;
- der dazugehörigen Munition mit einer Höchstmenge von
 - 800 Schuss für Jäger und

- 1.200 Schuss für Sportschützen;

durch Jäger oder Sportschützen, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. der Grund für die Reise ist den zuständigen Behörden glaubhaft zu machen (insbesondere durch Vorlage einer Einladung oder eines sonstigen Nachweises für die Teilnahme an Jagd- oder Schießsportveranstaltungen im Bestimmungsdrittland);
2. Vorlage des gültigen europäischen Feuerwaffenpasses mit den entsprechenden Eintragungen für die vorübergehend auszuführenden Feuerwaffen;
3. die Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und deren Teile sowie Munition sind Teil ihres begleiteten persönlichen Gepäcks während einer Reise in ein Drittland.

(2) Gemäß [Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a Z ii der Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) ist eine Ausfuhrgenehmigung nicht erforderlich für die **Wiederausfuhr** von Feuerwaffen als Teil des begleiteten persönlichen Gepäcks von Jägern oder Sportschützen nach der vorübergehenden Zulassung zu Jagdsportveranstaltungen oder Schießsportveranstaltungen, sofern die Feuerwaffen im Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person bleiben und die Feuerwaffen für diese Person wiederausgeführt werden.

(3) Die Ausnahmeregelung für Jäger oder Sportschützen gilt jedoch nicht für die vorübergehende Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr in folgende Länder: Belarus (Weißrussland), Birma/Myanmar, Iran, Libyen, Simbabwe und Venezuela.

***Hinweis:** Für die vorübergehende Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten, wenn sie gekennzeichnet sind, sowie deren Teilen und der dazugehörigen Munition in diese Länder ist eine Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.*

2A.4. Ausnahmen

2A.4.1. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.4.1.1. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Enthalten Unterpositionen im TARIC Hinweise zur jeweiligen Ausfuhr-Maßnahme und entsprechen die Güter nicht den Fußnoten, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zwingend zu erklären.

(2) Die Erklärung erfolgt in e-zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes "4NAV" (**Verteidigungsgüter** unterliegen nicht dem [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und Verordnungen hierzu) oder „Y934“ (die Ware unterliegt nicht den Vorschriften der [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) hinsichtlich der Ausfuhr von **Feuerwaffen**, deren Teilen, Komponenten und Munition).

Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

2A.4.1.2. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Werden Güter zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei der Ausfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

(2) Weichen die Maßnahmen des TARIC von denen der Rechtsgrundlagen ab, so gelten immer die Maßnahmen in den Rechtsgrundlagen; Güter können also einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, auch wenn der TARIC keine Maßnahme enthält. Dies ist auch bei der Anwendung von Strafsanktionen (zB [§ 79 AußWG 2011](#)) zu beachten.

2A.4.2. Ausfuhr von der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 nicht umfasster Feuerwaffen

(1) Gemäß [Art. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) findet diese Verordnung keine Anwendung auf:

zwischenstaatliche Transaktionen oder staatliche Transfers,

Feuerwaffen, deren Teile, wesentliche Komponenten und Munition, die besonders für militärische Zwecke konstruiert sind, und in keinem Fall vollautomatische Feuerwaffen,

Feuerwaffen, deren Teile, wesentliche Komponenten und Munition, die für die bewaffneten Streitkräfte, die Polizei oder die Behörden der Mitgliedstaaten bestimmt sind,

Sammler und Einrichtungen mit einem kulturellen und historischen Interesse an Feuerwaffen, deren Teilen, wesentlichen Komponenten und Munition, die für die Zwecke dieser Verordnung von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Geschäfts- oder Wohnsitz haben, als solche anerkannt sind, sofern die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist, deaktivierte Feuerwaffen,

antike Feuerwaffen und deren Nachbildungen im Sinne des innerstaatlichen Rechts, wobei nach 1899 hergestellte Feuerwaffen nicht als antike Feuerwaffen gelten.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für diese Ausfuhr Güter eine Ausnahmebestimmung vorliegt.

(3) Zu beachten ist, dass auch andere außenwirtschaftsrechtliche Maßnahmen Anwendung finden können (siehe Abschnitt 5.).

2A.5. Ausfuhrabfertigung

(1) Die Ausfuhr von Verteidigungsgütern und Feuerwaffen unterliegt – sofern kein Ausfuhrverbot besteht – einer Ausfuhr genehmigungspflicht.

(2) Die Genehmigung wird schriftlich oder in elektronischer Form von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

(3) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

2A.6. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll in der Ausfuhr

Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-Zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenartencode	Beschreibung	Hinweise
4AHV	Ausfuhr genehmigung für Verteidigungsgüter nach dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hierzu	siehe Abschnitt 2A.2.2.
E020	Ausfuhr genehmigung für Feuerwaffen (Verordnung (EU) Nr. 258/2012)	siehe Abschnitt 2A.3.2.
4NAV	Verteidigungsgüter unterliegen nicht dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hierzu	siehe Abschnitt 2A.4.1.1.
Y934	die Ware unterliegt nicht den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 hinsichtlich	siehe Abschnitt 2A.4.1.1.

	der Ausfuhr von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition	
--	---	--

3A. Einfuhr

3A.1. Allgemeines

Die Einfuhr von Verteidigungsgütern ist – abhängig von der jeweils anzuwendenden Rechtsgrundlage ([2. AußWV 2019](#) oder Waffengesetz) – entweder gänzlich verboten oder nur mit Genehmigung durch die zuständige Behörde möglich.

3A.2. Einfuhr von Verteidigungsgütern

3A.2.1. Einfuhrverbot von Verteidigungsgüter aus bestimmten Waffenembargoländern

Die Einfuhr von Verteidigungsgütern aus den Waffenembargoländern Demokratische Volksrepublik Korea, Iran, Libyen, Russland und Syrien ist verboten.

3A.2.2. Einfuhr von Verteidigungsgüter mit Einfuhrgenehmigung aus anderen Waffenembargoländern

(1) Gemäß [§ 2 Abs. 3 der 2. AußWV 2019](#) sind Einfuhren aus anderen als die unter Abschnitt 3A.2.1. angeführten Waffenembargoländer mit einer Einfuhrgenehmigung der zuständigen Behörde – in Österreich das BMWET - möglich, sofern diese Ausnahmeregelung in den diversen Beschlüssen (zB OSZE Beschluss) enthalten sind.

(2) Eine Auflistung jener Länder, die nicht einem Einfuhrverbot, sondern einer Genehmigungspflicht unterliegen, sind auf der Homepage des BMWET unter „[Ausnahmen von Waffenembargos](#)“ abfragbar.

(3) In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „4AHE“ (Einfuhrgenehmigung für Verteidigungsgüter nach dem [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und Verordnungen hierzu) anzuführen.

3A.2.3. Einfuhr von Verteidigungsgütern aus anderen Ländern als Waffenembargoländer

(1) Die Einfuhr von Verteidigungsgütern aus anderen als die unter Abschnitt 3A.2.1. und Abschnitt 3A.2.2. angeführten Ländern (siehe Homepage des BMWET) unterliegt keinen Beschränkungen.

(2) Auf die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Waffen (VB-0400) wird jedoch hingewiesen.

3A.3. Ausnahmen

3A.3.1. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Verteidigungsgüter

(1) Enthalten Unterpositionen im TARIC Hinweise zur jeweiligen Einfuhr-Maßnahme und entsprechen die Güter nicht den Fußnoten, ist dieser Umstand in der Einfuhranmeldung zwingend zu erklären.

(2) Die Erklärung erfolgt in e-zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes "4NAV" (Verteidigungsgüter unterliegen nicht dem [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und Verordnungen hierzu).

(3) Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

3A.4. Einfuhrabfertigung

(1) Die Einfuhr von Verteidigungsgütern unterliegt – sofern kein Einfuhrverbot besteht – einer Einfuhrgenehmigungspflicht.

(2) Die Genehmigung wird schriftlich oder in elektronischer Form von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Einführer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

(3) In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt. Außerdem ist die Nummer der Einfuhrgenehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. in der Einfuhranmeldung anzuführen.

3A.5. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll in der Einfuhr

Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-Zoll steht folgender Dokumentenartencode zur Verfügung:

Dokumentenartencode	Beschreibung	Hinweise
4AHE	Einfuhrgenehmigung für Verteidigungsgüter nach dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hierzu	siehe Abschnitt 3A.2.2.
4NAV	Verteidigungsgüter unterliegen nicht dem Außenwirtschaftsgesetz 2011	siehe Abschnitt 3A.3.1.

	und Verordnungen hierzu	
--	-------------------------	--

4A. Durchfuhr von Verteidigungsgütern und Feuerwaffen

Die Bestimmungen des Abschnitts 2A. über die Ausfuhr sowie des Abschnitts 3A. über die Einfuhr sind sinngemäß in Abhängigkeit von der jeweiligen Ware, auch bei der Durchfuhr anzuwenden.

5. Anwendung von mehreren Maßnahmen nebeneinander

(1) Sind, wie im TARIC-Kapitel 93, die außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahmen für Verteidigungsgüter und diejenigen für Feuerwaffen nebeneinander angeführt, so ist für die angemeldeten genehmigungspflichtigen Güter nur eine für diese Güter gültige Genehmigung vorzulegen.

(2) Sind die außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahmen für andere Güter und diejenigen für Feuerwaffen nebeneinander angeführt, so sind diese Maßnahmen nebeneinander anzuwenden.

Beispiel: So ist zB die Embargo-Vorabanmeldepflicht für alle Güter betreffend den Iran (siehe AH-2616 Abschnitt 5.) neben den Bestimmungen für Feuerwaffen anzuwenden.

6. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

(2) Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen den AH-1130 Abschnitt 3.

Anlage 1

Verzeichnis der Feuerwaffen, ihrer Teile, wesentlichen Komponenten und Munition (Anhang I der [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#))

Beschreibung	KN-Code ¹⁾	Kat.
Halbautomatische Kurz-Feuerwaffen <i>Feuerwaffen, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet und die nach Abgabe eines Schusses erneut schussbereit werden und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann</i>	ex 9302 00 00	1
Kurze Repetier-Feuerwaffen <i>Feuerwaffen, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet und bei der nach Abgabe eines Schusses über einen Mechanismus Munition aus einem Magazin von Hand in den Lauf nachgeladen wird</i>	ex 9302 00 00	1
Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung <i>Feuerwaffen, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet, ohne Magazin, die vor jedem Schuss durch Einbringen der Munition in das Patronenlager oder eine Lademulde von Hand geladen werden müssen</i>	ex 9302 00 00	2
Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm <i>Feuerwaffen, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet (Anm.: hier noch weiter auf eine Gesamtlänge von weniger als 28 cm eingeschränkt), ohne Magazin, die vor jedem Schuss durch Einbringen der Munition in das Patronenlager oder eine Lademulde von Hand geladen werden müssen</i>	ex 9302 00 00	3
Halbautomatische Lang-Feuerwaffen deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann <i>Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen (kurze Feuerwaffen sind solche, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet) sind und die nach Abgabe eines Schusses erneut schussbereit werden und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann</i>	ex 9303 20 10 ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00	4
Halbautomatische Lang-Feuerwaffen deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen	ex 9303 20 10 ex 9303 20 95	5

kann, deren Magazin auswechselbar ist und bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können <i>Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen (kurze Feuerwaffen sind solche, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet) sind und die nach Abgabe eines Schusses erneut schussbereit werden und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann</i>	ex 9303 30 00 ex 9303 90 00	
Lange Repetier-Feuerwaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist <i>Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen (kurze Feuerwaffen sind solche, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet, hier ausgeweitet auf eine Lauflänge von nicht länger als 60 cm) sind und bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen Mechanismus Munition aus einem Magazin von Hand in den Lauf nachgeladen wird</i>	ex 9303 20 10 ex 9303 20 95	6
Halbautomatische Feuerwaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist <i>Feuerwaffen, die nach Abgabe eines Schusses erneut schussbereit werden und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann</i>	ex 9303 20 10 ex 9303 20 95	6
Halbautomatische Feuerwaffen für zivile Zwecke, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen <i>Feuerwaffen, die nach Abgabe eines Schusses erneut schussbereit werden und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann</i>	ex 9302 00 00 ex 9303 20 10 ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00	7
Andere lange Repetier-Feuerwaffen als die, die unter Nummer FW 6 aufgeführt sind <i>Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen (kurze Feuerwaffen sind solche, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet, hier ausgeweitet auf eine Lauflänge von nicht länger als 60 cm) sind und bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen Mechanismus Munition aus einem Magazin von Hand in den Lauf nachgeladen wird</i>	ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00	8
Lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen <i>Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen (kurze Feuerwaffen sind solche, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet) sind, ohne Magazin, die vor jedem Schuss durch Einbringen der Munition in das Patronenlager oder eine Lademulde von Hand geladen werden müssen</i>	ex 9303 30 00 ex 9303 90 00	9

Andere halbautomatische Lang-Feuerwaffen als die, die unter den Nummern FW 4 bis FW 7 aufgeführt sind <i>Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen (kurze Feuerwaffen sind solche, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet) sind und die nach Abgabe eines Schusses erneut schussbereit werden und bei der durch einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann</i>	ex 9303 90 00	10
Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von nicht weniger als 28 cm <i>Feuerwaffen, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet, ohne Magazin, die vor jedem Schuss durch Einbringen der Munition in das Patronenlager oder eine Lademulde von Hand geladen werden müssen</i>	ex 9302 00 00	11
Lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glattem Läufen <i>Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen (kurze Feuerwaffen sind solche, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet) sind, ohne Magazin, die vor jedem Schuss durch Einbringen der Munition in das Patronenlager oder eine Lademulde von Hand geladen werden müssen</i>	9303 10 00 ex 9303 20 10 ex 9303 20 95	12
Eigens für eine Feuerwaffe konstruierte und für ihr Funktionieren wesentliche Teile, insbesondere der Lauf, der Rahmen oder das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück und jede zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmte oder umgebaute Vorrichtung Die wesentlichen Teile dieser Feuerwaffen: Schließmechanismus, Patronenlager und Lauf der Feuerwaffen als getrennte Gegenstände fallen unter die Kategorie, in der die Feuerwaffe, zu der sie gehören oder für die sie bestimmt sind, eingestuft wurde.	ex 9305 10 00 ex 9305 21 00 ex 9305 29 00 ex 9305 99 00	13
Munition: die vollständige Munition oder ihre Komponenten, einschließlich Patronenhülsen, Zündhütchen, Treibladungspulver, Kugeln oder Geschosse, die in einer Feuerwaffe verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Bestandteile selbst in dem betreffenden Mitgliedstaat genehmigungspflichtig sind	ex 3601 00 00 ex 3603 00 90 ex 9306 21 00 ex 9306 29 00 ex 9306 30 10 ex 9306 30 90 ex 9306 90 90	14
Sammlungen von historischem Interesse Sammlerstücke von historischem Interesse Antiquitäten, die mehr als 100 Jahre alt sind	ex 9705 00 00 ex 9706 00 00	15

¹⁾ Gestützt auf die Kombinierte Nomenklatur nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif;

Bei Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs.

Anlage 2

Musterformblatt für Ausfuhrgenehmigungen gemäß Artikel 4 der [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#)

Die Mitgliedstaaten achten bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen darauf, dass auf dem ausgegebenen Formblatt klar erkennbar ist, um welche Art von Genehmigung es sich handelt. Diese Ausfuhrgenehmigung gilt bis zum Erreichen des Gültigkeitsdatums in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHE UNION		AUSFUHR VON FEUERWAFEN (Verordnung (EU) Nr. 258/2012)	
Art der Genehmigung Einfach ☐ Mehrfach ☐ Global ☐			
GENEHMIGUNG	1. Ausführer (ggf. EORI-Nummer)	Nr.	2. Kennnummer der Genehmigung (*)
	3. Ende der Geltungsdauer		
	4. Ansprechpartner in der Behörde		
	5. Empfänger (ggf. EORI-Nummer)	6. Ausstellende Behörde	
	7. Agent(en)/Vertreter (falls nicht mit dem Ausführer identisch) (ggf. EORI-Nummer)	Nr.	8. Ausfuhrland (Ausfuhrländer)
	Ländercode (†)		
	9. Einfuhrland (Einfuhrländer) und Nummer(n) der Einfuhrgenehmigung(en)		
	Ländercode (†)		
	10. Endempfänger (falls zum Zeitpunkt des Versands bekannt) (ggf. EORI-Nummer)	11. (ggf.) Durchfuhrländer	Ländercode (†)
	12. Mitgliedstaat(en), in dem (denen) die Ausfuhranmeldung abgegeben werden soll		Ländercode (†)
13. Güterbeschreibung	14. Code des Harmonisierten Systems oder der Kombinierten Nomenklatur (ggf. 8-stellig)		
13a. Kennzeichnung	15. Währung und Wert	16. Menge	
17. (ggf.) Endverwendung	18. (ggf.) Datum des Vertrags	19. Zollaussuhrverfahren	
20. Zusätzliche Angaben, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind (auf dem Formblatt anzugeben)			
Feld für vorgedruckte Angaben der Mitgliedstaaten Von der ausstellenden Behörde auszufüllen Unterschrift Stempel Ausstellende Behörde Ort und Datum			

(*) Von der ausstellenden Behörde auszufüllen.

(†) Siehe Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10).